

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Februar 1983	Nummer 11
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2010	18. 1. 1983	Zweite Verwaltungsverordnung des Justizministers zur Änderung der Verwaltungsverordnung über die Inanspruchnahme von Gerichtsvollziehern nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - VerwVO VwVG NW -	143
20302	19. 1. 1983	RdErl. d. Innenministers Nebentätigkeitsverordnung; Tätigkeit in Ausschüssen	143
21220	27. 11. 1982	Änderung der Berufs- und Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe	143
2160	11. 1. 1983	Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; a) Kolpingbildungsstätte Soest, Diözesanverband Paderborn e.V., Sitz Paderborn; b) Deutscher Kinderschutzbund e.V., Ortsverband Hattingen-Sprockhövel, Sitz Hattingen	144
2160	17. 1. 1983	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Bund der Deutschen Katholischen Jugend .	144
2160	17. 1. 1983	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband	144
2160	21. 1. 1983	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung Nordrhein-Westfalen e.V.	144
228	17. 1. 1983	RdErl. d. Ministerpräsidenten Vorläufige Richtlinien zur Förderung von grenzüberschreitenden Maßnahmen und Einrichtungen zur Vertiefung von Kontakten im deutsch-belgischen und deutsch-niederländischen Grenzgebiet sowie zur Förderung der europäischen Integration	144
510	7. 1. 1983	RdErl. d. Innenministers Unabkömmlichstellung Wehrpflichtiger und Zivildienstpflichtiger	144
631	8. 12. 1982	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers Bedarfzuweisungen aus dem Ausgleichsstock zur Abdeckung von Rechnungsfehlbeträgen an Gemeinden bis zu 25 000 Einwohnern	145
670	14. 1. 1983	RdErl. d. Finanzministers Organisation der Behörden der Verteidigungslastenverwaltung im Land Nordrhein-Westfalen	147
7817	18. 1. 1983	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur; Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung in Nordrhein-Westfalen	147
9210	13. 1. 1983	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für die Prüfung der körperlichen und geistigen Eignung von Fahrerlaubnisbewerbern und -inhabern (Eignungsrichtlinien)	147

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Landesregierung	
25. 1. 1983	Bek. – Behördliches Vorschlagswesen	147
	Ministerpräsident	
19. 1. 1983	Bek. – Generalkonsulat der Republik Chile, Hamburg	151
	Innenminister	
17. 1. 1983	Bek. – Anerkennung von hydraulischen Rettungsgeräten	151
19. 1. 1983	Bek. – Öffentliche Sammlungen	152
19. 1. 1983	Bek. – Veröffentlichungen zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen	152
	Kultusminister	
30. 12. 1982	Bek. – Informationsveranstaltung des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen	154
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
24. 1. 1983	Bek. – Immissionsschutz; Fortbildungsprogramm 1983	154
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 2 v. 27. 1. 1983	156
	Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	156

2010

I.

**Zweite Verwaltungsverordnung
des Justizministers zur Änderung
der Verwaltungsverordnung über die
Inanspruchnahme von Gerichtsvollziehern
nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
- VerwVO VwVG NW -**

Vom 18. Januar 1983

Aufgrund des § 11 Abs. 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Wissenschaft und Forschung folgendes:

Die Anlage zu § 1 meiner Verwaltungsverordnung vom 18. Januar 1960 (SMBL. NW. 2010) wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 12 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
- b) Nach Nr. 12 wird folgende Nr. 13 angefügt:

13. die Medizinischen Einrichtungen der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, der Universität Bonn, der Universität Düsseldorf, der Universität - Gesamthochschule - Essen, der Universität Köln und der Universität Münster wegen der ihnen zustehenden Geldforderungen der in § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVG NW genannten Art.

- MBl. NW. 1983 S. 143

20302

**Nebentätigkeitsverordnung
Tätigkeit in Ausschüssen**

RdErl. d. Innenministers v. 19. 1. 1983 -
III A 4 - 37.02.40 - 7041/83

1 Nach § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Nebentätigkeitsverordnung (NtV) vom 21. September 1982 (GV. NW. S. 605/SGV. NW. 20302) gelten als Nebentätigkeit nicht Tätigkeiten als Mitglied

- a) von Vertretungen und ihren Ausschüssen, von Bezirksvertretungen sowie
- b) von Ausschüssen

der Gebietskörperschaften und der Gemeindeverbände.

Zur Erläuterung weise ich für den Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände auf folgendes hin:

1.1 Unter Buchstabe a) fallen alle Ausschüsse, die auf Grund der §§ 41, 41a der Gemeindeordnung, §§ 32, 32a der Kreisordnung, §§ 13, 14a der Landschaftsverbandsordnung und § 17 des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet gebildet werden. Unter Buchstabe b) fallen die nach sondergesetzlichen Vorschriften gebildeten Ausschüsse. Hierzu zählen

insbesondere:

1.11 die Umlegungsausschüsse
nach § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.V. mit §§ 6 und 7 der Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes,

1.12 die Jugendwohlfahrtsausschüsse und Landesjugendwohlfahrtsausschüsse
nach § 13 Abs. 2 und § 14 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (JWG) i.V. mit §§ 2 und 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (AG-JWG) und § 21 Abs. 1 und 3 JWG i.V. mit §§ 11 und 12 AG-JWG.

§ 2 Abs. 4 Nr. 1 NtV gilt nicht für Beamte als beratende Mitglieder der Jugendwohlfahrtsausschüsse und der Landesjugendwohlfahrtsausschüsse, soweit sich

ihre Mitwirkung aus dem Hauptamt ergibt und diesem zuzurechnen ist.

- 1.13 die Kreisbeiräte bei den Kreisen und kreisfreien Städten und die Gemeindebeiräte bei den kreisangehörigen Gemeinden als Ausschüsse für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen
nach § 13 Abs. 1 Buchst. c und d des Flüchtlingsgesetzes des Landes NW i.V. mit § 1 Buchst. c und d der Verordnung über die Beiräte für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen im Lande NW,
- 1.14 die Schulausschüsse
nach § 12 des Schulverwaltungsgesetzes.
- 1.2 Nicht zu den Ausschüssen i.S. des § 2 Abs. 4 Nr. 1 NtV gehören insbesondere, da es sich nicht um kommunale Ausschüsse handelt,
 - a) die auf Grund des § 137 BBauG i.V. mit § 1 der Gutachterausschussverordnung gebildeten Gutachterausschüsse für Grundstückswerte,
 - b) der auf Grund des § 137a BBauG i.V. mit § 17 der Gutachterausschussverordnung gebildete Obere Gutachterausschuss für Grundstückswerte,
 - c) die auf Grund von § 46 Abs. 2 Nr. 3 BBauG i.V. mit § 18 der Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes bei den Regierungspräsidenten gebildeten Oberen Umlegungsausschüsse.

2 Wird ein Kommunalbeamter zum Geschäftsführer des bei seiner Anstellungskörperschaft gebildeten Umlegungs- oder Gutachterausschusses bestellt, so soll ihm diese Tätigkeit im Hinblick auf § 4 Abs. 1 NtV nicht als Nebentätigkeit übertragen werden. Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes hat die Gemeinde dem Umlegungsausschuss die für seine Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte zur Verfügung zu stellen; § 137 Abs. 2 BBauG bestimmt, daß sich die Gutachterausschüsse der Verwaltung der Körperschaft, bei der sie gebildet sind, als Geschäftsstelle zur Vorbereitung ihrer Arbeit bedienen. Hierbei handelt es sich um regelmäßig anfallende Aufgaben und in der Regel der Sache nach um hauptamtliche Tätigkeiten der damit befaßten Beamten. Selbst wenn Gemeinden im Rahmen ihrer Organisationsgewalt die Geschäftsführertätigkeit den Beamten nicht im Hauptamt übertragen, sind sie jedoch nach § 12 Abs. 3 Buchstabe b NtV gehindert, den Beamten eine Vergütung zukommen zu lassen, da ihnen diese Aufgaben im Hauptamt zugewiesen werden können (vgl. VV Nummer 2 zu § 67 Landesbeamten gesetz - LBG -, Verwaltungsverordnung vom 4. Januar 1966 - SMBL. NW. 2030 -).

3 Ein Kommunalbeamter, der nach § 138 Abs. 1 BBauG i.V. mit der Gutachterausschussverordnung zum Vorsitzenden des bei seiner Anstellungskörperschaft gebildeten Gutachterausschusses für Grundstückswerte bestellt worden ist, nimmt keine Aufgabe seiner Behörde i.S. von § 4 Abs. 1 NtV wahr, weil es sich bei den Gutachterausschüssen um Landeseinrichtungen handelt. Daher kann ihm diese Tätigkeit als Nebentätigkeit übertragen werden. Dabei scheidet die Zahlung einer Vergütung allerdings aus, wenn - wie vielerorts üblich - der Beamte für die Nebentätigkeit angemessen entlastet wird (§ 12 Abs. 3 Buchst. a NtV).

4 Der RdErl. v. 4. 9. 1988 (MBl. NW. S. 1542/SMBL. NW. 20302) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1983 S. 143

21220

**Änderung
der Berufs- und Weiterbildungsordnung
der Ärztekammer Westfalen-Lippe**

Vom 27. November 1982

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 27. November 1982 auf-

grund der §§ 25 und 36 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), – SGV. NW. 2122 – die folgende Änderung der Berufs- und Weiterbildungsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. Januar 1983 – V C 1 – 0810.57 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Der Teil B – Weiterbildungsordnung – der Berufs- und Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 23. April 1977 (SMBL. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Bei einer außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften abgeschlossenen Weiterbildung, die nicht gleichwertig ist, findet § 14 Abs. 2 entsprechende Anwendung. Gleiches gilt für die Weiterbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften, wenn sie von einem Arzt abgeleistet wurde, der nicht Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates ist.

Artikel II

Diese Änderung tritt am 1. März 1983 in Kraft.

– MBL. NW. 1983 S. 143

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

- a) Kolpingbildungsstätte Soest, Diözesanverband Paderborn e.V., Sitz Paderborn
- b) Deutscher Kinderschutzbund e.V., Ortsverband Hattingen-Sprockhövel, Sitz Hattingen

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe v. 11. 1. 1983 – 50.25.10/42 und 50.25.10/43

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBL. I. S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1979 (BGBL. I. S. 1061) i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG-JWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 1981 (GV. NW. S. 176), – SGV. NW. 216 – öffentlich anerkannt:

- a) Kolpingbildungsstätte Soest, Diözesanverband Paderborn e.V., Sitz Paderborn
- b) Deutscher Kinderschutzbund e.V., Ortsverband Hattingen-Sprockhövel, Sitz Hattingen

– MBL. NW. 1983 S. 144

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Bund der Deutschen Katholischen Jugend

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 17. 1. 1983 – IV B 2 – 6113/D

Meine Bek. v. 4. 10. 1976 (SMBL. NW. 2160) wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Hochstift Paderborn, Hellweg, Ruhrgebiet-West, Ruhrgebiet-Ost, Sauerland-Nord, Siegerland-Südsauerland, Minden-Ravensberg-Lippe“ werden gestrichen.

– MBL. NW. 1983 S. 144

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 17. 1. 1983 – IV B 2 – 6113/W

Meine Bek. v. 28. 3. 1974 (SMBL. NW. 2160) wird wie folgt ergänzt:

Nach den Wörtern „Schutzmuttergemeinschaft für gliedmaßengeschädigte Kinder e.V. in Ratingen“ wird eingefügt:
„Bundeswehr-Sozialwerk e.V., Bereichsgeschäfts-führung VII in Bonn“.

– MBL. NW. 1983 S. 144

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung Nordrhein-Westfalen e.V.

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 21. 1. 1983 – IV B 2 – 6113/R

Meine Bek. v. 6. 5. 1974 (SMBL. NW. 2160) wird aufgehoben.

– MBL. NW. 1983 S. 144

228

Vorläufige Richtlinien zur Förderung von grenzüberschreitenden Maßnahmen und Einrichtungen zur Vertiefung von Kontakten im deutsch-belgischen und deutsch-niederländischen Grenzgebiet sowie zur Förderung der europäischen Integration

RdErl. d. Ministerpräsidenten v. 17. 1. 1983 – IA 5 – 600 – 1/82

Mein RdErl. v. 1. 10. 1980 (SMBL. NW. 228) wird aufgehoben.

– MBL. NW. 1983 S. 144

510

Unabkömmlichstellung Wehrpflichtiger und Zivildienstpflchtiger

RdErl. d. Innenministers v. 7. 1. 1983 – VA 3 – 6.1132

Mein RdErl. v. 1. 7. 1982 (MBL. NW. S. 1305/SMBL. NW. 510) wird hiermit wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I Rdnr. 3.15, Zeile 3, muß es an Stelle von „Ceciliengasse 30“ heißen „Ceciliengasse 36“.
2. Rdnr. 3.16 in Abschnitt I erhält folgende Fassung:
3.16 bei Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten im Oberfinanzbezirk Düsseldorf die Steuerberaterkammer Düsseldorf, Uhlandstr. 11, 4000 Düsseldorf,
im Oberfinanzbezirk Köln die Steuerberaterkammer Köln, Volksgartenstr. 48, 5000 Köln,
im Oberfinanzbezirk Münster die Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe, Urbanstr. 1, 4400 Münster.

3. In Abschnitt I entfällt die Rdnr. 3.17
4. Im Anschluß an Rdnr. 3.18 des Abschnitts I folgt der Absatz
Die Auswahl der geeigneten sachverständigen Stellen in anderen Fällen, in denen die Uk-Verordnung eine gutachtliche Stellungnahme vorsieht, bleibt der vor schlagsberechtigten Behörde überlassen.

– MBl. NW. 1983 S. 144

631

Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock zur Abdeckung von Rechnungsfehlbeträgen an Gemeinden bis zu 25 000 Einwohnern

Gem. RdErl. d. Innenministers – III B 2 – 6/11 – 7118/82
u. d. Finanzministers – KomF 1425 – 3.3 – I A 4 –
v. 8. 12. 1982

A Einnahmen

Bedarfszuweisungen werden nur zur Abdeckung von Rechnungsfehlbeträgen gewährt, die im Verwaltungshaushalt entstanden sind.

Voraussetzung für die Bewilligung einer Bedarfszuweisung ist, daß die Gemeinde ihre Einnahmемöglichkeiten voll ausschöpft. Hierzu gehört insbesondere, daß sie

1. für die Realsteuern mindestens die vom Innen- und Finanzminister bestimmten Hebesätze festsetzt,
2. von der Möglichkeit Gebrauch macht, die Steuersätze für die Vergnügungssteuer in angemessener Weise zu erhöhen,
3. die Hundesteuer mindestens nach den Höchstsätzen der Hundesteuermustersatzung festsetzt,
4. die Verwaltungsgebühren nach den zulässigen Höchstsätzen erhebt,
5. die Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) so festsetzt, daß die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage gedeckt werden,
6. bei Gebühren nach § 6 Abs. 1 Satz 2 KAG im Rahmen des Vertretbaren einen möglichst hohen Kosten deckungsgrad anstrebt,
7. Beiträge und Umlagen an Wasser- und Bodenverbände oder Abwasserzweckverbände abwälzt, falls dies mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich ist,
8. Erschließungsbeiträge mit 90 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes erhebt,
9. Beiträge nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen nach den zulässigen Höchstsätzen erhebt,
10. Ausgleichsbeiträge nach §§ 41, 42 des Städtebauförderungsgesetzes rechtzeitig festsetzt und einzieht,
11. die übrigen Einnahmen – insbesondere aus Vermietung und Verpachtung sowie Kostenersätze (z.B. für die private Nutzung von dienstlichen Einrichtungen und Dienstkraftfahrzeugen) in der zulässigen Höhe festsetzt und einzieht,
12. bei der Vorlage des Haushalts an die Aufsichtsbehörde die Gründe dafür darlegt, daß der Fehlbetrag nicht aus Erlösen aus der Veräußerung von Vermögen (z.B. Grundstücke), für das in absehbarer Zeit kein Bedarf besteht, ganz oder teilweise finanziert werden kann (vgl. Nr. C 8),
13. die Veräußerung von Liegenschaften und die Verpachtung von Jagden öffentlich ausschreibt. Mit Zustimmung des Regierungspräsidenten kann davon abgesehen werden, die Veräußerung von Liegenschaften auszuschreiben.

B Ausgaben

1. Die Ausgaben sind nach den Grundsätzen der Spar samkeit und Wirtschaftlichkeit zu bemessen. Dazu

gehört insbesondere, daß die Personal- und Sachko sten ständig mit dem Ziel von Einsparungen über prüft werden und sich die Gemeinde den Sparmaßnahmen des Landes – soweit sie auf den kommunalen Bereich übertragbar sind – anschließt. Als Ver gleichsmaßstab für die Personalausstattung soll der Personalbestand gleich großer Gemeinden herangezogen werden. Unterschiede in der Aufgabenstellung sind zu berücksichtigen.

2. Publikationen, die nicht ausschließlich amtliche Bekanntmachungen oder Verlautbarungen enthalten, dürfen nur dann herausgegeben werden, wenn die Aufwendungen durch spezielle Einnahmen (z.B. aus Inseraten) gedeckt sind oder wenn der ungedeckte Aufwand aus den Mitteln nach Nr. B 6 finanziert wird.
3. Die Vertretungskörperschaft muß unter Abwägung der finanziellen Situation der Gemeinde und der tatsächlichen Aufwendungen der Rats- und Ausschußmitglieder sowie der sachkundigen Bürger entscheiden, ob es gerechtfertigt ist, die Höchstbeträge der Aufwandsentschädigung zu beanspruchen.
Die Aufwandsentschädigungen für den Bürgermeister, seine Stellvertreter sowie die Fraktionsvorsitzenden dürfen höchstens im Rahmen der Beträge gewährt werden, die nach den Verwaltungsvorschriften zu § 45 Gemeindeordnung (GO) angemessen sind. Zuwendungen an die Fraktionen nach § 30 Abs. 7 GO sind auf den unumgänglich notwendigen Betrag zu begrenzen.
4. Die Verfügungsmittel des Bürgermeisters und des Gemeindedirektors dürfen insgesamt 0,3 v.T. der Einnahmen des Verwaltungshaushalts nicht überschreiten.
5. Ausgaben für internationale Jugendaustausch, Schullandheimaufenthalte, Schulausflüge, Jugendfahrten und -lager sowie Jugendstudienfahrten u.ä. dürfen jährlich 8,- DM je Schüler nicht überschreiten.
6. Aufwendungen für freiwillige Aufgaben (z.B. Zuwendungen und Beiträge an Sport-, Heimat-, Schützen- und sonstige Vereine und Gruppierungen, Industrie- und Fremdenverkehrswerbung, Mitgliedsbeiträge an Landesverkehrsverbände, Altenbetreuung, Mitgliedsbeiträge zum Rat der Gemeinden Europas, Förderung von Musikschulen, Kostenbeteiligung an Beratungsstellen für Suchtkranke, Repräsentationszwecke u.ä.) dürfen jährlich 8,- DM je Einwohner nicht übersteigen. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind zur Finanzierung freiwilliger Aufgaben unzulässig.
7. Zuschüsse an Träger von konfessionellen Friedhöfen können bis zur Hälfte des dem Träger im Vorjahr entstandenen Fehlbetrages anerkannt werden, falls die Gemeinden wegen der Unterhaltung des konfessionellen Friedhofs von ihrer Verpflichtung freigestellt wird, einen eigenen Friedhof zu unterhalten und die Einnahmen des Trägers den Gebührensätzen für vergleichbare kommunale Friedhöfe entsprechen. Fordert der konfessionelle Träger niedrigere Entgelte, dürfen die Einnahmenverluste bei der Be rechnung des von der Gemeinde zu leistenden Zuschusses nicht berücksichtigt werden. Übersteigen die Ausgaben für den konfessionellen Friedhof die Aufwendungen für einen vergleichbaren kommunalen Friedhof, bleiben die Mehraufwendungen bei der Berechnung des gemeindlichen Zuschusses außer Betracht.
8. Verträge über die Beförderung von Schülern sind öffentlich auszuschreiben. Wenn es die besonderen örtlichen Verhältnisse erfordern, kann von einer öffentlichen Ausschreibung abgesehen werden. Die Gründe dafür sind in einem vom Hauptverwaltungsbeamten zu unterzeichnenden Vermerk darzulegen.
9. Über- oder außerplanmäßige Ausgaben nach § 69 GO sind nur zulässig, wenn dadurch der im Haushalt plan ausgewiesene Rechnungsfehlbedarf nicht vergrößert wird.

C Hinweise zur Veranschlagung

1. Planungskosten für unrentierliche oder teilrentierliche Maßnahmen dürfen erst nach Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde in den Haushalt eingestellt werden. Falls Zuwendungen zu Planungskosten gewährt werden können, hat die Aufsichtsbehörde die Zustimmung der Bewilligungsbehörde einzuholen, bevor sie die veranschlagten Planungskosten anerkennt.
2. Die Zuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt soll so bemessen werden, daß außer der Pflichtzuführung nach § 22 Abs. 1 Satz 2 Gemeindehaushaltverordnung (GemHVO) der allgemeinen Rücklage jährlich ein Viertel des nach § 20 Abs. 2 GemHVO notwendigen Mindestbestandes zugeführt wird, solange die Rücklage noch nicht in der notwendigen Höhe angesammelt ist.
3. Die Krankenhausinvestitionsumlage ist aus allgemeinen Landeszweisungen für Investitionen, die im Steuerverbund bereitgestellt werden (z.B. Investitionspauschale), zu finanzieren. Ist die Krankenhausinvestitionsumlage höher als die Landeszweisungen, kann die Zuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt um den durch die Landeszweisungen nicht gedeckten Betrag erhöht werden.
4. Zur Deckung über- und außerplanmäßiger Ausgaben des Verwaltungshaushalts (Deckungsreserve) können bis zu 0,5% der Einnahmen des Verwaltungshaushalts veranschlagt werden. Die Inanspruchnahme von Beträgen über 500 DM bedarf der (ggf. telefonischen) Zustimmung des Regierungspräsidenten.
5. Die im Rahmen des Kraftfahrzeugsteuerverbundes gewährten pauschalierten Zuweisungen zu den Kosten des Straßenbaulast sind grundsätzlich im Verwaltungshaushalt zu veranschlagen. Sofern nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz Teilbeträge des Kraftfahrzeugsteuerverbundes für investive Maßnahmen im Vermögenshaushalt verschlagt werden dürfen, verbleibt es dabei.
6. Die im Verwaltungshaushalt und im Vermögenshaushalt entstandenen Rechnungsfehlbeträge sind gesondert auszuweisen, und zwar im Verwaltungshaushalt bei der Gruppe 89 und im Vermögenshaushalt bei der Gruppe 992.
7. Gemeinden, die Bedarfszuweisungen zur Abdeckung von Rechnungsfehlbeträgen erhalten, haben den Rechnungsfehlbetrag des Vorjahres bereits im darauf folgenden Jahr zu veranschlagen.
8. Die Gemeinden dürfen 50 v.H. der Einnahmen aus der Veränderung von Vermögen, für das in absehbarer Zeit keine Ersatzbeschaffung notwendig ist, verwenden, um den Zinsaufwand für die zur Finanzierung der nicht erstattungsfähigen Rechnungsfehlbeträge aufgenommenen Kassenkredite aufzubringen. Falls der Betrag nach Satz 1 den Zinsaufwand übersteigt, kann der übrig bleibende Teilbetrag für die Abdeckung nicht erstattungsfähiger Rechnungsfehlbeträge verwendet werden, falls die allgemeine Rücklage den Mindestbestand nach § 20 Abs. 2 GemHVO aufweist.

D Ermittlung des erstattungsfähigen Rechnungsfehlbetrages

1. Bei der Prüfung des Rechnungsfehlbetrages ist besonders darauf zu achten, ob
 - von der Möglichkeit der unechten Deckungsfähigkeit nach § 17 Abs. 1 GemHVO und der Deckungsfähigkeit nach § 18 GemHVO nur in unabsehbar notwendigen Fällen Gebrauch gemacht wurde,
 - bei der Erklärung der Übertragbarkeit von Ausgaben im Verwaltungshaushalt gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO ein strenger Maßstab angelegt worden ist.
2. Haushaltsreste, die im Verwaltungshaushalt gebildet wurden, sind abzusetzen.

3. Im Verwaltungshaushalt nachgewiesene investive Ausgaben (hierzu rechnen auch eigene Personal- und Gerätekosten) sind abzusetzen.
4. Kassenkreditzinsen für nicht erstattungsfähige Rechnungsfehlbeträge können weder im Jahr des Entstehens der Rechnungsfehlbeträge noch in späteren Jahren als erstattungsfähig anerkannt werden.
5. Bei der Festsetzung des erstattungsfähigen Rechnungsfehlbetrages ist unter Anlegung eines strengen Maßstabes zu prüfen, ob über- oder außerplanmäßige Ausgaben sich zwingend aus der Aufgabenfinanzierung ergeben haben, ein dringendes sachliches Bedürfnis zur Erfüllung der Aufgaben bestand und eine Verschiebung auf einen späteren Zeitpunkt nicht möglich war oder zu nicht vertretbaren wirtschaftlichen Nachteilen für die Gemeinde geführt hätte.

E Verfahren

1. Gemeinden, die eine Bedarfszuweisung aus dem Ausgleichsstock zur Abdeckung eines Rechnungsfehlbetrages in Anspruch nehmen wollen, haben das zuständige Gemeindeprüfungsamt unverzüglich zu unterrichten, sobald der Gemeindedirektor die Jahresrechnung festgestellt hat.
2. Unmittelbar nach der Benachrichtigung durch die Gemeinde beginnen die Gemeindeprüfungsämter mit der Prüfung vor Ort und legen die Prüfungsergebnisse mit ihrer Stellungnahme unverzüglich dem Regierungspräsidenten vor. Falls bei der Prüfung zwischen dem Gemeindeprüfungsamt und der Gemeinde unterschiedliche Auffassungen in Einzelfragen bestehen und die Beteiligten sich nicht einigen, ist dem Regierungspräsidenten auch eine Stellungnahme der Gemeinde vorzulegen. Die Prüfungen sind so zu terminieren, daß sie bis Ende Mai abgeschlossen werden.
3. Der Regierungspräsident setzt den erstattungsfähigen Rechnungsfehlbetrag im Einzelfall fest. Von dem Rechnungsfehlbetrag sind die Einnahmeausfälle abzusetzen, die wegen unzureichender Ausschöpfung der Einnahmemöglichkeiten entstanden sind. Der Rechnungsfehlbetrag ist auch um Ausgaben zu verringern, bei denen gegen das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit oder gegen die im Rahmen der Haushaltsgenehmigung verfügten Maßgaben der Aufsichtsbehörden verstoßen wurde. Der Regierungspräsident bewilligt die Bedarfszuweisung aus dem Ausgleichsstock.

Es werden aufgehoben:

- a) Gem. RdErl. d. IM u. d. FM v. 4. 2. 1976 (SMBL. NW. 631)
- b) Gem. RdErl. d. IM u. d. FM v. 22. 6. 1978 (n.v.)
III B 2 – 6/11 – 1101/77
KomF 1425 – 3.3 – I A 4
- c) Gem. RdErl. d. IM u. d. FM v. 19. 7. 1979 (n.v.)
III B 2 – 6/11 – 10220/79
KomF 1425 – 3.3 – (42) – I A 4
- d) Gem. RdErl. d. IM u. d. FM v. 21. 2. 1980 (n.v.)
III B 2 – 6/11 – 10273/79 (n.v.)
KomF 1425 – 3.3 – I A 4
- e) Gem. RdErl. d. IM u. d. FM v. 10. 3. 1980 (n.v.)
III B 2 – 6/111 – 10273/79
KomF 1425 – 3.3 – I A 4
- f) Gem. RdErl. d. IM u. d. FM v. 22. 2. 1980 (n.v.)
III B 2 – 6/11 – 1228/80
KomF 1425 – 3.3 – I A 4
- g) Gem. RdErl. d. IM u. d. FM v. 9. 7. 1980 (n.v.)
III B 2 – 6/11 – 1428/80
KomF 1425 – 3.3 – I A 4 (183 a)
- h) Gem. RdErl. d. IM u. d. FM v. 26. 1. 1981 (n.v.)
III B 2 – 6/11 – 1330/80
KomF 1425 – 3 – (20) – I A 4

670

**Organisation
der Behörden der Verteidigungslastenverwaltung
im Land Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Finanzministers v. 14. 1. 1983
VV 7240 – 32 – III C 4

Das mit meinem RdErl. v. 1. 6. 1977 (SMBI. NW. 670) bekanntgegebene Anschriftenverzeichnis der Behörden der Verteidigungslastenverwaltung im Land Nordrhein-Westfalen wird wie folgt geändert:

In den Nummern 11 und 15 wird jeweils die Fernsprechnummer „1011“ durch die Fernsprechnummer „8900“ ersetzt.

– MBl. NW. 1983 S. 147

7817

**Maßnahmen zur Verbesserung
der Agrarstruktur**

**Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung
in Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 18. 1. 1983 – III B 3 – 228 – 10555/23307

Mein RdErl. v. 22. 12. 1972 (SMBI. NW. 7817) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3.7 werden die Worte „durch eine dritte Stufe“ gestrichen.
2. Nummer 6.11 erhält folgende Fassung:

6.11 Vergütung nach der Gesamtfläche des Vorplanungsgebietes:
bis zu 5 000 ha
ein Grundbetrag von 25 000 DM zuzüglich bis zu 8,00 DM/ha,
zwischen 5 000 und 30 000 ha
von 13,00 DM/ha bis 7,00 DM/ha,
zwischen 30 000 ha und 40 000 ha
von 7,00 DM/ha bis 5,90 DM/ha,
ab 40 000 ha
bis zu 5,90 DM/ha.

Der Höchstbetrag der Vergütung ist jeweils durch Interpolation festzulegen.
3. In Nummer 6.12 werden die Worte „65,- DM“ durch die Worte „75,- DM“ ersetzt.
4. In Nummer 6.13 werden die Worte „3,50 DM/ha“ durch die Worte „4,00 DM/ha“ ersetzt.
5. Nach Nummer 6.13 wird die neue Nummer 6.14 wie folgt eingefügt:

6.14 Die für die Vergütungen nach Nummern 6.11 bis 6.13 zu zahlende Umsatzsteuer wird zusätzlich gewährt.
6. In Nummer 8.3 werden die Worte „(dritte Stufe)“ gestrichen.
7. Die Nummer 9.3 erhält folgende Fassung:

9.3 Die Änderungen bei Nummern 6.11 bis 6.14 gelten ab 1. 1. 1983.

– MBl. NW. 1983 S. 147

9210

**Richtlinien für die Prüfung
der körperlichen und geistigen Eignung
von Fahrerlaubnisbewerbern und -inhabern
(Eignungsrichtlinien)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 13. 1. 1983 – IV/A 2 – 21 – 03 – 2/83

Die bisher geltenden o. a. Richtlinien sind überarbeitet und im VkBl. 1982 S. 496 veröffentlicht worden. Ich bitte, die neu gefassten Richtlinien unter Berücksichtigung der im VkBl. 1983 S. 7 veröffentlichten Änderungen zu beachten.

In Nordrhein-Westfalen sind als medizinisch-psychologische Untersuchungsstellen amtlich anerkannt:

Rheinisch-Westfälischer
Technischer Überwachungs-Verein e.V.
Abteilung Medizinisch-Psychologisches Institut

4300 Essen, Auf der Donau 41, Ruf 1951
4100 Duisburg, Mercatorstraße 82–84, Ruf 3041
5800 Hagen, Feithstraße 188, Ruf 8031
4400 Münster, Berliner Platz 30, Ruf 274051
5900 Siegen, Leimbachstraße 227, Ruf 334051

Technischer Überwachungs-Verein Rheinland e.V.
Abteilung Medizinisch-Psychologisches Institut

5100 Aachen, Krefelder Straße 225, Ruf 1951
5300 Bonn 2, Godesberger Allee 125–127, Ruf 3011
4000 Düsseldorf, Vogelsanger Weg 6, Ruf 63541
5000 Köln, Frankfurter Straße 200, Ruf 693040–49
4150 Krefeld-Bockum, Elbstraße 7, Ruf 474024
4050 Mönchengladbach, Theodor-Heuss-Straße 93–95, Ruf 14061
5600 Wuppertal 1, Bundesallee 243–247, Ruf 450209

Technischer Überwachungs-Verein Hannover e.V.
Abteilung Medizinisch-Psychologisches Institut

4800 Bielefeld 1, Böttcherstraße 11, Ruf 7861
4500 Osnabrück, Alte Poststraße 19, Ruf 27847
4790 Paderborn, An der Talle 7, Ruf 48181

In Nordrhein-Westfalen sind darüber hinaus folgende Obergutachter anerkannt:

Prof. Dr. Undeutsch, Direktor des Psychologischen Instituts I der Universität zu Köln

Prof. Dr. Dr. Bresser, Leiter der Abteilung für Gerichtliche Psychologie und Psychiatrie des Instituts für Rechtsmedizin der Universität zu Köln.

Die Anschrift lautet:

Obergutachterstelle zur Beurteilung der Eignung von Kraftfahrzeugführern
für das Land Nordrhein-Westfalen,
Geschäftsstelle Köln-Lindenthal,
Wilhelm-Backhaus-Straße 1a, Telefon 894331

Die Obergutachter können im Einzelfall andere Persönlichkeiten ihres Fachgebietes hinzuziehen oder sich durch solche vertreten lassen.

Mein RdErl. v. 29. 9. 1971 (SMBI. NW. 9210) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1983 S. 147

II.

Landesregierung

Behördliches Vorschlagwesen

Bek. d. Landesregierung v. 25. 1. 1983

Der Interministerielle Ausschuß für das Behördliche Vorschlagwesen hat in der Zeit vom 1. 1. 1982–31. 12. 1982 die nachstehend aufgeführten Verbesserungsvorschläge als für die Landesverwaltung nützlich anerkannt und belohnt:

1. Fernmelde-technik der Gesamthochschule Wuppertal

Nach den Dienstanschlußvorschriften vom 16. 2. 1967 (SMBI. NW. 2003) sind automatische Gesprächsdatenerfassungsanlagen mit einer Kennung für Privatgespräche auszustatten.

Der Einsender hat in Kenntnis der vorhandenen Großwahlnebenstellenanlage Schaltungsänderungen

entwickelt, die eine Vergabe an die für die Ausführung vorgesehene Fernmeldefirma erübrigen.

Der Umbau der Anlage wurde mit einem Kostenaufwand von 4000 DM durchgeführt. Demgegenüber wären Kosten in Höhe von rund 60 000 DM entstanden, wenn der Auftrag an die Fernmeldefirma erteilt worden wäre.

Belohnung: 2000 DM 8730
 Einsender: Heinz Kroll
 Fernmelderevisor
 Gesamthochschule
 Wuppertal

2. Bestückung einer Zugmaschine in der Landesforstverwaltung mit einer abnehmbaren, getrennt gesteuerten Seilwinde

In der Forstwirtschaft werden sogenannte Kleinseilwinden bei der Durchforstung von jungen Beständen eingesetzt. Diesen mit Benzin angetriebenen und von Hand fortzubewegenden Maschinen sind aufgrund ihres Eigengewichts von rd. 80 kg und ihrer geringen Leistungsstärke in der Verwendung enge Grenzen gesetzt.

Zur Verbesserung dieses Verfahrens machte der Einsender den Vorschlag, eine Zugmaschine im mittleren PS-Bereich – mit jeweils einer Zapfwelle vorn und hinten – beidseitig mit einer abnehmbaren, getrennt und mittels Funk gesteuerten Seilwinde zu bestücken.

Der wesentliche Vorteil gegenüber Kleinseilwinden besteht darin, daß zwei Waldarbeiter gleichzeitig, unabhängig voneinander und räumlich getrennt mit jeweils einer Seilwinde arbeiten können.

Belohnung: 2000 DM 9481
 Einsender: Heinrich Inkmann
 Forstamtsrat
 Staatl. Forstamt
 Neuenheerse

3. Verwendung steuerbegünstigten Mineralöls für den Antrieb von Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen zur Erzeugung von Strom (Notstromaggregaten)

Auf den Vorschlag des Einsenders hin wurden die betroffenen Landesdienststellen angewiesen, zum Betrieb von Notstromaggregaten ausschließlich steuerbegünstigtes Mineralöl und nicht, wie bei einer stichprobenartigen Überprüfung festgestellt wurde, das erheblich teurere Dieselöl für Kraftfahrzeuge zu verwenden.

Belohnung: 1000 DM 9381
 Einsender: Ernst Nordhorn
 Staatshochbauamt
 Münster

4. Zulassungsprüfungen für Hydraulikgrubenstempel

Die Entwicklung des untertägigen Schreitausbau hat in den letzten Jahren zu Hydraulikgrubenstempeln bis 8,0 m Länge und mit Nennkräften von mehr als 3200 kN geführt. Stempel mit diesen hohen Nennkräften konnten jedoch mit der beim Materialprüfungsamt NW vorhandenen Prüfeinrichtungen wegen der erheblichen Sicherheitsrisiken nicht mehr geprüft werden.

Auf den Vorschlag des Einsenders hin wurde die Vier-Säulen-Prüfmaschine mit einer Sicherheitsvorrichtung ausgerüstet, die Zulassungsprüfungen für Grubenstempel mit mehr als 2000 kN Nennkraft ermöglicht.

Belohnung: 1000 DM 9479
 Einsender: –

5. Aufbau eines Analysengerätesystems zur gleichzeitigen Bestimmung von Kohlenstoff und Schwefel nach der Methode der Verbrennung der Probe im Sauerstoffstrom, Absorption der Verbrennungsgase Kohlendioxid und Schwefeldioxid in geeigneten Lösungen und konduktometrische Messung

Belohnung: 800,- DM 9266
 Einsender: Werner Kirchhoff
 Techn. Angestellter
 Staatl. Material-
 prüfungsamt
 Nordrhein-Westfalen

6. Reduzierung der Ausgabe von Krawatten an Polizeibeamte

Belohnung: 400,- DM 9267
 Einsender: Detlef Salentyn
 Polizeikommissar
 Reg.-Präs. Düsseldorf

7. Aufbewahrung von Akten über Zwangsvollstreckungssachen

Belohnung: 400,- DM 9365
 Einsender: Manfred Hallmann
 Justizamtmann
 Amtsgericht Arnsberg

8. Umgestaltung des Anmeldeformulars mit lohnsteuerrechtlichen Merkmalen

Belohnung: 300,- DM 8092
 Einsender: Heinz-Peter Zielberg
 Sachbearbeiter
 Stadt Bochum

9. Energieeinsparung bei der Justizausbildungsstätte Brakel

Belohnung: 300,- DM 9460
 Einsender: Franz Nolte
 Justizangestellter
 Justizausbildungsstätte
 Brakel

10. Abwasserkanalsicherung in Justizvollzugsanstalten

Belohnung: 250,- DM 8812
 Einsender: Horst Ridderskamp
 Justizvollzugs-
 amtsinspektor
 Justizvollzugsanstalt
 Dinslaken

11. Einführung eines Vordrucks als Nachricht über die Auszahlung von Sachverständigengebühren an das zuständige Finanzamt

Belohnung: 250,- DM 9127
 Einsender: Josef Koerver
 Justizbeamter
 Amtsgericht
 Euskirchen

12. Versendung von Erinnerungen, Abgabenachrichten u.ä. mit Vordrucken im Postkartenformat

Belohnung: 250,- DM 9473
 Einsender: Rainer März
 Gewerbesekretär
 Staatl. Gewerbe-
 aufsichtsamt
 Münster

13. Entwicklung einer Antiblockier-Schließanzeige für Schließsysteme in Justizvollzugsanstalten

Belohnung: 250,- DM 9486
 Einsender: Dirk Vinke
 Hauptwerkmeister
 Justizvollzugsanstalt
 Bielefeld-Brackwede I

14. Erstellung eines kommentierten und musikalisch unterlegten Video-Bandes (15 Minuten Spieldauer) zur Unterstützung der Einweisung an der neuen Dienstpistole P 6

Belohnung: 225,- DM	9380	23. Vorschlag zur rationellen Laborarbeit	Belohnung: 200,- DM	9548
Einsender: Peter Przybyla		Einsender: Adelheid Böhme		
Polizeihauptkommissar		Techn. Angestellte		
Günter Dewitz		Staatl. Amt für Wasser-		
Polizeiobermeister		u. Abfallwirtschaft		
Jürgen Oster		Düsseldorf		
Polizeiobermeister				
Kreispolizeibehörde				
Gelsenkirchen				
15. Einführung eines zusätzlichen Prüfungshinweises zur Berücksichtigung eines Verlustrücktrages in Berichtigungsfällen bei der Festsetzung der Einkommensteuer		24. Änderung der Vordrucke „Vorauszahlungsbescheid über Einkommensteuer, Kirchensteuer und Ergänzungsabgabe zur EST.“		
Belohnung: 200,- DM	8833	Belohnung: 150,- DM	7819	
Einsender: Albert Nawroth		Einsender: Hermann Eschenbruch		
Steueramtsrat		Steuerassistent z. A.		
Finanzamt Mönchen-		Finanzamt Duisburg-		
gladbach-Mitte		Hamborn		
16. Vereinfachung des Verfahrens bei der Gewährung der Investitionspauschale nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz		25. Änderung der Aktenordnung - Zurückhaltung einer Urteilsabschrift in der Handakte		
Belohnung: 200,- DM	9176	Belohnung: 150,- DM	8863	
Einsender: Werner Brinckmann		Einsender: Dr. Herbert Franke		
Reg.-Amtmann		Richter		
Reg.-Präs. Detmold		Amtsgericht		
17. Verbesserung der Schlüsselführungen an den Zellentüren der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede I		Gelsenkirchen-Buer		
Belohnung: 200,- DM	9271	26. Einführung eines Vordrucks „Berechnung des gemeinen Werts nichtnotierter Aktien und Anteile an Kapitalgesellschaften“		
Einsender: Dirk Vinke		Belohnung: 150,- DM	9143	
Hauptwerkmeister		Einsender: Rolf Sanders		
Justizvollzugsanstalt		Steueramtsrat		
Bielefeld-Brackwede I		Großbetriebsprüfungsstelle Düsseldorf		
18. Angabe des ADV-Kassenzeichens auf dem sogenannten Vollstreckungshaftbefehl		27. Neuregelung der Abrechnung der Zuschüsse für die Mittagsmahlzeiten der Waldarbeiter		
Belohnung: 200,- DM	9382	Belohnung: 150,- DM	9255	
Einsender: Heinz-Josef Wessel		Einsender: Gerhard Kienitz		
Detlef Kaltenbach		Forstoberinspektor		
Amtsgericht Warstein		Forstbetriebsbezirk		
19. Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens im Zusammenhang mit der Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen in der Fachhochschule für Finanzen		Steinbeke		
Belohnung: 200,- DM	9386	28. Einführung eines Vordrucks in Form eines Kurzbrieves zur Erleichterung des Abrechnungsverfahrens der Uni-Kliniken		
Einsender: Dieter Overhage		Belohnung: 150,- DM	9285	
Verw. Angestellter		Einsender: Margitta Hahn		
Fritz Heimann		Gaby Bruchheuser		
Reg.-Amtsinspektor		Doris Katzwinkel		
Fachhochschule		Verw.-Ang.		
für Finanzen		Uni-Kliniken Köln		
Nordkirchen				
20. Änderung der Pistolentasche für die Polizei-Dienstpistole P 6 zur Vermeidung von Magazinverlusten		29. Änderung der Papiergröße beim Ausdruck der Mitteilungen über den Anteil am Einheitswert		
Belohnung: 200,- DM	9453	Belohnung: 150,- DM	9302	
Einsender: Manfred Röhssing		Einsender: Annelie Grass		
Waffenpfleger		Steuersekretärin		
Pol.-Direktion Krefeld		Finanzamt Bochum		
21. Zusammenfassende Ausgaben von Grunddaten der Kapitalgesellschaften		30. Einsparung von Portokosten bei der Übersendung von Empfangsbestätigungen nach §§ 3 Abs. 4 und 38 Abs. 2 der Kapitalverkehrsteuer-Durchführungsverordnung (KVStDV)		
Belohnung: 200,- DM	9476	Belohnung: 150,- DM	9340	
Einsender: Helmut Pretschner		Einsender: Hans Dieter Koch		
Steueramtmann		Steuerinspektor		
Finanzamt Düsseldorf-Altstadt		August Stinkel		
22. Verbesserung beim Transport der CN-Stammlösung (Tränengas)		Verw.-Angestellter		
Belohnung: 200,- DM	9506	Finanzamt Köln-Mitte		
Einsender: Rudolf Scholz				
Polizeihauptkommissar				
Bereitschaftspolizei NW				
31. Einführung eines Vordrucks „Prozeßkostenhilfeübersicht“		Belohnung: 100,- DM	9172	
		Einsender: Therese Bülesbach		
		Justizobersekretärin		
		Amtsgericht Bonn		

32. Änderung der Mängelkarte (Verwendung im Bereich der Polizei bei festgestellten Mängeln an Kraftfahrzeugen)
 Belohnung: 100,- DM 9208
 Einsender: Wolfgang Sander
 Pol.-Hauptkommissar
 OKD Gütersloh

33. Vereinfachung der Mitteilungen der Amtsgerichte über Grundbucheintragungen
 Belohnung: 100,- DM 9324
 Einsender: Eduard Koch
 Stadtamtsinspektor
 Stadtverwaltung Enger

34. Aufziehen von geowissenschaftlichen und topographischen Karten auf Leinen für Kartierzwecke beim Geologischen Landesamt Nordrhein-Westfalen
 Belohnung: 100,- DM 9343
 Einsender: Reinhold Szelwisch
 Geologisches
 Landesamt
 Nordrhein-Westfalen

35. Verbesserung im Bereich „Maschinelles Verfahren der Kraftfahrzeugsteuererhebung“
 Belohnung: 100,- DM 9358
 Einsender: Peter Rademacher
 Steuerinspektor z.A.
 Finanzamt Krefeld

36. Änderung des Vordrucks 144/81 „Laufzettel-Fortführung des Flurbereinigungsplanes“
 Belohnung: 100,- DM 9392
 Einsender: Peter W. F. Vielhauer
 Techn. Angestellter
 Amt für Agrarordnung
 Düsseldorf

37. Einführung eines Vordrucks zur Ermittlung des für die Börsenumsatzsteuerfestsetzung maßgebenden vereinbarten Kaufpreises
 Belohnung: 100,- DM 9396
 Einsender: Helmut Pretschner
 Steueramtmann
 Finanzamt Düsseldorf-Altstadt

38. Änderung bzw. Ergänzung von Zivilprozeß-Vordrucken aus dem landgerichtlichen Bereich (ZP 94, ZP 72 a, ZP 272 a und ZP 97a)
 Belohnung: 100,- DM 9441
 Einsender: Maria Susanich
 Justizangestellte
 Landgericht Köln

39. Zusätzlicher Ausdruck von Straße und Hausnummer in der Nachweisungsliste „Lastschriften über Kraftfahrzeugsteuer“
 Belohnung: 100,- DM 9442
 Einsender: Werner Hammacher
 Steueramtsinspektor
 Finanzamt Duisburg-Süd

40. Einführung eines Vordrucks für die Aussetzung der Vollziehung eines Grundlagenbescheides und die in diesem Zusammenhang erforderliche Unterrichtung der Wohnsitzfinanzämter der Beteiligten
 Belohnung: 100,- DM 9466
 Einsender: Hansgeorg Stark
 Steuerrat
 Finanzamt Bergisch Gladbach

41. Änderung des Erklärungsvordrucks für Wohnungseigentum EW 103 a/75
 Belohnung: 100,- DM 9515
 Einsender: –

42. Ergänzung der Steuererklärungsvordrucke
 Belohnung: 100,- DM 9518
 Einsender: –

43. Erweiterung des Erläuterungsprogramms im Bereich des Lohnsteuer-Jahresausgleichs
 Belohnung: 100,- DM 9531
 Einsender: Josef Neumann
 Steueramtsinspektor
 Finanzamt
 Oberhausen-Nord

44. Entwicklung einer Vorrichtung, die die eichtechnische Prüfung von Hängelbahnwaagen bis 1500 kg rationeller gestaltet und bestehende Unfallrisiken vermindert
 Belohnung: 100,- DM 9549
 Einsender: Wilhelm Billig
 Eichamt Köln

45. Neugestaltung des Vordrucks „Einspruchserledigung – Änderung von Verwaltungsakten“ (805/GZ OFD Kö (01.81) St 31)
 Belohnung: 100,- DM 9558
 Einsender: –

46. Änderung des Vordrucks „Bescheid über die Rückforderung/Ablehnung der Überweisung von Sparprämie“ im Verfügungsteil
 Belohnung: 100,- DM 9583
 Einsender: Erwin Hannemann
 Verw.-Angestellter
 Finanzamt Lübbecke

47. Ergänzung des Vordrucks zum Bescheid über die Rückforderung von Sparprämien (SparP 9)
 Belohnung: 75,- DM 9034
 Einsender: Erwin Hannemann
 Verw.-Angestellter
 Finanzamt Lübbecke

48. Einführung eines Untersuchungsbogens zur Durchführung und Dokumentation der ärztlichen Nachuntersuchung jugendlicher Beamter nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz
 Belohnung: 75,- DM 9111
 Einsender: Heinrich Thomas
 Polizeihauptmeister
 Bereitschaftspolizei NW

49. Änderung des Vordrucks „Antrag auf Wohngeld“
 Belohnung: 75,- DM 9118
 Einsender: Eduard Koch
 Stadtamtsinspektor
 Stadtverwaltung Enger

50. Änderung des Vordrucks „Grundbuch-Verfügung Abt. II“ (GS 102)
 Belohnung: 75,- DM 9188
 Einsender: Meinolf Hallmann
 Justizoberinspektor
 Amtsgericht Arnsberg 2

51. Änderung des Vordrucks „Grundbuch-Verfügung Abt. II und III“ (GS 103)
 Belohnung: 75,- DM 9191
 Einsender: Meinolf Hallmann
 Justizoberinspektor
 Amtsgericht Arnsberg 2

52. Änderung des Vordrucks „Haftbefehl in Verfahren zur Abgabe der eidestatlichen Versicherung“ (ZP 335)
 Belohnung: 75,- DM 9233
 Einsender: Manfred Hallmann
 Justizamtmann
 Amtsgericht Arnsberg

53. Verbesserung der Papierführung bei einem Bildschirmtextsystem mit Drucker beim Landesamt für Immissionsschutz NW
 Belohnung: 75,- DM 9344
 Einsender: Bärbel Pothmann
 Reg.-Angestellte
 Landesamt für
 Immissionsschutz
 des Landes NW

54. Änderung des Vordrucks für den Umlagebescheid
 Belohnung: 75,- DM 9352
 Einsender: –

55. Wegfall des gerichtlichen Vordrucks im Bereich der Zwangsvollstreckung (ZP 52 e)
 Belohnung: 75,- DM 9356
 Einsender: Manfred Hallmann
 Justizamtmann
 Amtsgericht Arnsberg

56. Ergänzung des Vordrucks „Niederschrift über eine Sicherheitsleistung“
 Belohnung: 75,- DM 9410
 Einsender: Wolfgang Sander
 Polizeihauptkommissar
 OKD Gütersloh

57. Ergänzung des Vordrucks NS 5 – Ablieferung einer Verfügung von Todes wegen zur Eröffnung –
 Belohnung: 75,- DM 9423
 Einsender: Wilhelm Beckmann
 Rechtsanwalt
 Amtsgericht Detmold

58. Änderung des Vordrucks für die Auszahlungsanordnung für Sparprämien
 Belohnung: 75,- DM 9426
 Einsender: Erwin Hannemann
 Verw.-Angestellter
 Finanzamt Lübecke

59. Änderung des Vordrucks „Benachrichtigung über die Revisionseinlegung“ (FGM R 15.3)
 Belohnung: 75,- DM 9461
 Einsender: Franz-Josef Schlücking
 Steueramtmann
 Finanzamt Soest

60. Änderung des Feststellungsbescheides gem. § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SB 21a)
 Belohnung: 75,- DM 9563
 Einsender: Rita Lieske
 Reg.-Inspektorin
 Versorgungsamt
 Düsseldorf

61. Verbesserung des landeseinheitlich in der Finanzverwaltung eingeführten Vordrucks „Kurzmitteilung“ (Nr. 105/36 (03.82))
 Belohnung: 75,- DM 9572
 Einsender: Paul Smolka
 StA
 Finanzamt
 Münster-Innenstadt

– MBl. NW. 1983 S. 147

Ministerpräsident**Generalkonsulat der Republik Chile,
Hamburg**Bek. d. Ministerpräsidenten v. 19. 1. 1983 –
I B 5 – 407 – 1/82

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter des Generalkonsulats der Republik Chile in Hamburg ernannten Herrn Jaime Herrera Cargill am 11. Januar 1983 die vorläufige Zulassung als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Bundesgebiet.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Julio Riethmüller Vaccaro, am 14. Februar 1978 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1983 S. 151

Innenminister**Anerkennung
von hydraulischen Rettungsgeräten**Bek. d. Innenministers v. 17. 1. 1983 –
V B 4 – 4.424-8

Die Prüfstelle für Feuerwehrgeräte beim Technischen Überwachungs-Verein Stuttgart e.V. hat den in der Anlage aufgeführten hydraulischen Rettungsgeräten nach vorhergegangener Typprüfung eine Prüfnummer erteilt.

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten – RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1981 (SMBL. NW. 2134) – werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

Anlage

Lfd. Nr.	Hersteller/ Datum	Hersteller- bezeichnung	Arbeitsdruck	Prüf-Nummer
1	29. 12. 1982 Maschinenfabrik Neumann Hydraulik GmbH Boschstraße 4 4250 Bottrop-Kirchhellen	Schneidgerät S 90 MN-S 90	630 bar	S 7-82-TP 18
2	29. 12. 1982 Maschinenfabrik Neumann Hydraulik GmbH Boschstraße 4 4250 Bottrop-Kirchhellen	Spreizer SP 30 MN-SP 30	630 bar	SP 9-82-TP 18
3	27. 12. 1982 FAG Kugelfischer Georg Schäfer u. Co. 8520 Erlangen	Spreizer SP 30 84150/04	520 bar	SP 8-82-TP 18

– MBl. NW. 1983 S. 151

Innenminister**Öffentliche Sammlungen**

Bek. d. Innenministers v. 19. 1. 1983 –
I C 1/24-12.14

Der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, Geschäftsstelle Nordrhein-Westfalen, Lübecker Straße 8-10, 5000 Köln 1, habe ich die Erlaubnis erteilt, in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Dezember 1983 im Lande Nordrhein-Westfalen öffentliche Haussammlungen durchzuführen. In jedem Ort darf nach Abstimmung mit der örtlichen Ordnungsbehörde nur 14 Tage lang gesammelt werden.

Ausnahmsweise dürfen Jugendliche bei den Haussammlungen bis zum Eintritt der Dunkelheit eingesetzt werden.

– MBl. NW. 1983 S. 152

Veröffentlichungen zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 19. 1. 1983 –
II C 4/12-24.44

Beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS), Düsseldorf, sind erschienen: Veröffentlichungen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen, Stand: September 1982 kostenlos

Zusammenfassende Schriften

Statistisches Jahrbuch Nordrhein-Westfalen 1982 (696 S., 34,— DM)

Kreisstandardzahlen 1982 – Statistische Angaben für kreisfreie Städte und Kreise des Landes Nordrhein-Westfalen (120 S., 8,50 DM)

Die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, Informationen aus der amtlichen Statistik – Ausgabe 1982 (336 S., 12,— DM)

Sonderveröffentlichungen

Statistische Rundschau für den Kreis Olpe 1982 (118 S., 8,— DM)

Verzeichnisse

Verzeichnis der Gymnasien 1982 (104 S., 8,— DM)

Verzeichnis der Realschulen 1982 (88 S., 8,50 DM)

Verzeichnis der Sonderschulen 1982 (108 S., 8,— DM)

Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen, Sonderreihe Landwirtschaftszählung 1979**Heft 1:**

Gemeindetabellen I-III (106 S., 9,— DM)

Heft 2:

Kreistabellen I und II (132 S., 11,— DM)

Heft 3:

Besitzverhältnisse, Pachtentgelt und Zimmervermietung sowie Arbeitsverhältnisse in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (328 S., 26,50 DM)

Heft 4:

Arbeitskräfte nach Altersgruppen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Standardbetriebseinkommen und Arbeit (246 S., 21,— DM)

Heft 5:

Viehhaltung nach Schwerpunkten in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (192 S., 16,— DM)

Heft 6:

Ausbildung, Alterssicherung, Erzeugergemeinschaften, Haushaltstypen, sozialökonomische Gliederung in landwirtschaftlichen Betrieben (202 S., 16,50 DM)

Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen**Heft 456:**

Steuern vom Einkommen in Nordrhein-Westfalen 1977 (210 S., 17,— DM)

Heft 459:

Agrarberichterstattung 1979, Teil 1: Bodennutzung und Rechtsform der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (280 S., 23,— DM)

Heft 460:

Agrarberichterstattung 1979, Teil 2: Viehhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (144 S., 12,— DM)

Heft 461:

Agrarberichterstattung 1979, Teil 3: Betriebssysteme und Betriebseinkommen (T) der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (212 S., 17,— DM)

Heft 462:

Agrarberichterstattung 1979, Teil 4: Sozialökonomische Gliederung und Buchführung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (270 S., 22,— DM)

Heft 463:

Agrarberichterstattung 1979, Teil 5: Besitzverhältnisse, außerbetriebliches Einkommen sowie Arbeitsverhältnisse in Betriebsformen der landwirtschaftlichen Betriebe (206 S., 17,— DM)

Heft 465:

Die Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen 1980, Teil 2: Wanderungsströme in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln (366 S., 31,50 DM)

Heft 466:

Die Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen 1980, Teil 3: Wanderungsströme in den Regierungsbezirken Münster, Detmold und Arnsberg (342 S., 29,50 DM)

Heft 468:

Stand und Entwicklung der Erwerbstätigkeit in Nordrhein-Westfalen 1981, Ergebnisse des Mikrozensus (70 S., 6,— DM)

Heft 469:

Privathaushalte und Familien in Nordrhein-Westfalen 1979 bis 1981, Ergebnisse des Mikrozensus (68 S., 5,50 DM)

Heft 470:

Allgemeinbildende Schulen in Nordrhein-Westfalen 1980 (394 S., 32,— DM)

Heft 471:

Die Einheitswerte der gewerblichen Betriebe und der Mineralgewinnungsrechte in Nordrhein-Westfalen 1977 (192 S., 15,50 DM)

Heft 473:

Berufsbildende Schulen in Nordrhein-Westfalen 1981 (220 S., 18,00 DM)

Heft 474:

Regionalisierte Schülerprognosen Nordrhein-Westfalen 1982, Schülerbestände 1981 bis 1991, Schülerabgänger 1982 bis 1992 (84 S., 7,— DM)

Heft 475:
Löhne, Preise und Verbrauch in Nordrhein-Westfalen 1976 bis 1981
(188 S., 13,50 DM)

Heft 476:
Die Kapitalgesellschaften in Nordrhein-Westfalen 1977 bis 1980
(202 S., 17,50 DM)

Heft 477:
Das Textilgewerbe in Nordrhein-Westfalen 1977 bis 1980
(110 S., 9,— DM)

Heft 479:
Die Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen 1981, Wanderrungsströme in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln
(382 S., 31,— DM)

Heft 480:
Die Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen 1981, Wanderrungsströme in den Regierungsbezirken Münster, Detmold und Arnsberg
(342 S., 29,50 DM)

Heft 481:
Die Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen 1981
(296 S., 24,— DM)

Heft 482:
Wohngeld in Nordrhein-Westfalen 1979 bis 1981
(36 S., 3,50 DM)

Statistische Berichte des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen

Die Wohnbevölkerung der Gemeinden Nordrhein-Westfalen am 31. Dezember 1981
(32 S., 2,50 DM)

Gerichtliche Ehelösungen in Nordrhein-Westfalen 1981
(20 S., 2,— DM)

Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen 1981
(16 S., 2,— DM)

Gestorbene in Nordrhein-Westfalen 1981 nach Todesursachen, Geschlecht und Altersgruppen, Landesergebnisse
(8 S., 2,— DM)

Selbstmorde in Nordrhein-Westfalen 1981
(4 S., 2,— DM)

Bruttojahresverdienste in Industrie und Handel sowie Streiks in Nordrhein-Westfalen 1981
(12 S., 2,— DM)

Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer in Nordrhein-Westfalen am 30. Juni 1981, Ergebnisse der Beschäftigten- und Entgeltstatistik nach Verwaltungsbezirken
(66 S., 6,— DM)

Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer in Nordrhein-Westfalen am 31. Dezember 1981, Ergebnisse der Beschäftigten- und Entgeltstatistik nach Verwaltungsbezirken
(66 S., 6,— DM)

Studenten an den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen, Wintersemester 1981/82
(206 S., 18,— DM)

Studenten an den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen, Sommersemester 1982
(240 S., 20,50 DM)

Rechtskräftig Abgeurteilte und Verurteilte in Nordrhein-Westfalen 1981
(12 S., 2,— DM)

Organisation, Personal und Geschäftsanfall bei den Gerichten und den Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen 1981
(20 S., 2,— DM)

Die Bewährungshilfe in Nordrhein-Westfalen 1981
(32 S., 3,— DM)

Die Strafverfolgung in Nordrhein-Westfalen 1980
(424 S., 36,50 DM)

Arbeitskräfte in der Landwirtschaft (einschl. Gartenbau) Nordrhein-Westfalens, April 1981
(68 S., 5,50 DM)

Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Nordrhein-Westfalen 1981, Unternehmens- und Betriebsergebnisse, Beschäftigte, Umsatz, Produktions- und Auftragseingangsindex, Energieverbrauch
(66 S., 5,— DM)

Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Nordrhein-Westfalen 1980 und 1981, Produktion ausgewählter Erzeugnisse, Ergebnisse der vierteljährlichen Produktionserhebung
(38 S., 3,50 DM)

Die industriellen Kleinbetriebe in Nordrhein-Westfalen 1979 bis 1981, Regionalergebnisse
(48 S., 4,50 DM)

Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Nordrhein-Westfalen 1981, Ergebnisse für kreisfreie Städte und Kreise
(72 S., 6,— DM)

Stand und Bewegung der Betriebe im Handwerk Nordrhein-Westfalens 1981, Ergebnisse der Handwerksbetriebskartei
(188 S., 13,50 DM)

Die erteilten Baugenehmigungen in Nordrhein-Westfalen 1981
(124 S., 10,— DM)

Die Baufertigstellungen und Bauabgänge in Nordrhein-Westfalen 1981
(40 S., 3,50 DM)

Mietbelastung und Unterbringung der Haushalte 1980, Ergebnisse des Mikrozensus
(30 S., 3,— DM)

Die Obdachlosigkeit in Nordrhein-Westfalen am 30. 6. 1982
(20 S., 2,— DM)

Der Außenhandel Nordrhein-Westfalens 1981
(200 S., 17,— DM)

Straßenverkehrsunfälle in Nordrhein-Westfalen 1981
(56 S., 4,50 DM)

Die Binnenschiffahrt in Nordrhein-Westfalen 1981
(28 S., 2,50 DM)

Die Sozialhilfe in Nordrhein-Westfalen 1981, Teil 1: Ausgaben und Einnahmen
(30 S., 2,50 DM)

Die Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen 1981
(90 S., 7,50 DM)

Die Behinderten in Nordrhein-Westfalen 1981, Bestandsstatistik
(56 S., 5,— DM)

Kriegsopferfürsorge in Nordrhein-Westfalen 1981
(12 S., 2,— DM)

Gemeindefinanzen in Nordrhein-Westfalen, 1. Oktober bis 31. Dezember 1981, Vierteljährliche Kassenstatistik
(66 S., 5,50 DM)

Kommunale Finanzplanung in Nordrhein-Westfalen 1981 bis 1985
(240 S., 20,50 DM)

Realsteuerhebesätze, Steuerkraftzahlen, Schlüsselzuweisungen und Umlagegrundlagen in Nordrhein-Westfalen 1982
(12 S., 2,— DM)

Die öffentliche Verschuldung in Nordrhein-Westfalen am 31. Dezember 1981
(50 S., 4,— DM)

Das Personal der öffentlichen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen 1981
(90 S., 8,— DM)

Das Personal der öffentlichen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen 1980, Gemeindeergebnisse nach dem Sitz der Dienststellen
(166 S., 14,50 DM)

Kaufwerte von Bauland in Nordrhein-Westfalen 1981
(20 S., 2,— DM)

Kaufwerte landwirtschaftlicher Grundstücke in Nordrhein-Westfalen 1981
(12 S., 2,— DM)

Einnahmen und Ausgaben nordrhein-westfälischer Privathaushalte 1978, Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1978
(28 S., 2,50 DM)

Die Bruttoanlageinvestitionen in den kreisfreien Städten und Kreisen Nordrhein-Westfalens 1977 bis 1979
(50 S., 4,50 DM)

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bei Wärme- kraftwerken für die öffentliche Versorgung in Nordrhein-Westfalen 1981
(4 S., 2,— DM)

Abfall- und Abwasserbeseitigung in der Viehhaltung in Nordrhein-Westfalen 1981
(8 S., 2,— DM)

Bundestagswahl in Nordrhein-Westfalen 1983

Heft 1:

Ergebnisse früherer Wahlen
(ca. 106 S., 8,50 DM)

Alle Preise verstehen sich zuzüglich Versandkosten. Die Veröffentlichungen sind zum dienstlichen Gebrauch geeignet; sie können direkt vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS), Postfach 1105, 4000 Düsseldorf 1, bezogen werden.

- MBl. NW. 1983 S. 152

Kultusminister

Informationsveranstaltung des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Kultusministers v. 30. 12. 1982 - V A 3-8872.1 - 2159/82

Der Kultusminister führt eine Informations- und Diskussionsveranstaltung mit dem Thema

„Sportbodensysteme für Sportfreianlagen und Sporthallen“
durch.

Termin:

19. April 1983

Ort:

Revierpark Gysenberg (Freizeithaus)
Am Revierpark 9, 4690 Herne 1

Veranstaltungsleitung:

Ministerialdirigent Johannes Eulering

Programmablauf:

10.00 Uhr

Begrüßung und Einführung:

Ministerialdirigent Eulering, Kultusministerium NW

10.10 Uhr

Kurzvortrag:

„Tennen- und Rasenbeläge für Sportfreianlagen“
Pätzold, Garten- und Landschaftsarchitekt BDLA, Osnabrück

Diskussion

10.50 Uhr

Kurzvortrag:

„Sportböden aus der Sicht der Biomechanik“
Prof. Dr. Baumann, Institut für Biomechanik, DSHS Köln

Diskussion

11.30 Uhr

Pause

11.40 Uhr

Kurzvortrag:

„Kunststoffbeläge für Tennisplätze und leichtathletische Anlagen“
Knauf, Dipl.-Ing., Otto-Graf-Institut, Stuttgart

Diskussion

13.45 Uhr

Kurzvortrag:

„Kunstrasenbeläge für Sportfreianlagen“

Trojahn, Dipl.-Sportl., Arch., Kultusministerium NW
Diskussion

14.25 Uhr

Kurzvortrag:

„Verwendung von nutzungsgerechten Böden in Sporthallen“

Hoess, Dipl.-Ing., Stuttgart

Diskussion

15.05 Uhr

Resümee und Schlußwort:

Ministerialdirigent Eulering, Kultusministerium NW

Zu dieser kostenfreien Veranstaltung wird um schriftliche Anmeldung der Teilnehmer – ggf. fernmündlich vorab – beim

Kultusminister Nordrhein-Westfalen
– Referat Sportstättenbauberatung –
Völklinger Str. 49
4000 Düsseldorf 1
Tel. (02 11) 303 53 50 oder 373

gebeten.

- MBl. NW. 1983 S. 154

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Immissionsschutz

Fortbildungsprogramm 1983

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 24. 1. 1983 - III B 1 - 8802.43 (III 01/83)

Mit dem Fortbildungsprogramm „Immissionsschutz“ bietet die Landesanstalt für Immissionsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen in Essen der Gewerbeaufsichtsverwaltung, der Industrie, den problembewußten Kommunalbehörden und anderen Institutionen sowie allen interessierten Kreisen in Fortführung der letztjährigen Programme ein breites Spektrum an Themen zum Immissionsschutz an. Die Teilnahme an den Kursen ist für die Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen kostenfrei.

Für die Teilnahme an den Grundkursen werden keine besonderen Vorkenntnisse vorausgesetzt; hier wird den Teilnehmern Gelegenheit geboten, sich in die Materie einzuarbeiten und einen Überblick über die Problemkreise des Immissionsschutzes zu verschaffen.

In den Sonderkursen werden spezielle Themenkreise angesprochen und Lösungswege nach dem neuesten wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstand aufgezeigt.

Für das Jahr 1983 ist folgender Veranstaltungsplan vorgesehen:

LUFTREINHALTUNG	Termine	Gebühren DM
Grundkurse:		
Reinhaltung der Luft - Grundlagen und erweiterte Übersicht des Problemkreises	25.-29. 4.	150,—
Maßnahmen zur Emissionsminderung - dargestellt am Beispiel kleinerer und mittlerer Anlagen	9.-10. 11.	60,—
Verfahrenstechnik der Abgasreinigung - Grundlagen, Übersicht der Verfahren und Anwendungsbeispiele	26.-27. 5.	60,—
Sonderkurse: Meß- und Auswertetechnik		
Statistische Methoden zur Beurteilung von Immissionsbelastungen (mit Übungen) Teil 1	13.-14. 6.	60,—

Statistische Methoden zur Beurteilung von Immissionsbelastungen (mit Übungen) Teil 2	12.-13. 9.	60,—	Einführung in die Geräuschmeßtechnik – praktische Übungen zur Meßtechnik und Bewertung mit Beispielen aus dem Zuständigkeitsbereich der Kommunalverwaltungen	3.- 5. 10.	100,—
Registrierende Emissionsüberwachung (mit Exkursion)	16.-19. 5.	200,—			
Emissionsmeßverfahren: Grundlagen, Meßtechnik, Randbedingungen	15.-16. 6.	60,—			
Bestimmung von Gerüchen – Olfaktometrie	10.-11. 10.	60,—			
Vorstellung bewährter Immissionsmeßverfahren und im Einsatz befindlicher Meßgeräte (mit Übungen)	6.- 8. 6.	80,—			
Transport und Umwandlung von Schadstoffen in der Atmosphäre	14. 10.	30,—			
Praktikum: Anwendung eines Immissionsmeßverfahrens	8.-10. 6.	90,—			
Sonderkurs: Wirkungen					
Umweltbelastung durch Immissionen toxischer Stoffe	14. 9.	30,—			
Sonderkurse: Technologie und Emissionsminderung					
Bestimmung hochtoxischer Stoffe und technische Maßnahmen zu deren Emissionsminderung	15. 9.	30,—			
Technische Maßnahmen zur Emissionsminderung von Gerüchen	12.-13. 10.	60,—			
Verfahrenstechnik der Abgasreinigung: Stand der Technik, Entwicklungen, wirtschaftliche Fragen	17.-18. 10.	60,—			
Moderne Lackier- und Beschichtungstechniken	19. 10.	30,—			
Emissionsminderung bei Oberflächenveredelungsverfahren	20. 10.	30,—			
Kokereien – Umweltprobleme und Minderungsmöglichkeiten	25. 10.	30,—			
Spezielle Emissionsprobleme bei der Kunststofferzeugung und -veredlung	21. 10.	30,—			
LUFTREINHALTUNG UND GERÄUSCHMINDERUNG					
Emissionsminderung bei Baustellen und Baumaschinen	30. 5.	30,—			
Emissionsminderung in Betrieben der Lebensmittelbranche	31. 5.	30,—			
Emissionsminderung in Betrieben der Kfz-Branche	1. 6.	30,—			
Emissionsminderung in metallbe- und -verarbeitenden Betrieben	7. 11.	30,—			
Emissionsminderung in Schreinerei- und Zimmereibetrieben	8. 11.	30,—			
Emissionsminderung bei Betrieben der Industrie Steine und Erden	20. 5.	30,—			
GERÄUSCH- UND ERSCHÜTTERUNGSSCHUTZ					
Grundkurse:					
Einführung in die Geräusch- und Erschütterungsmeßtechnik (mit Übungen)	2.- 4. 5.	100,—	Landesanstalt für Immissionsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen Wallneyer Str. 6 4000 Essen 1 (Telefon: [02102] 79951)		
Einführung in die Geräusch- und Erschütterungsmeßtechnik (mit Übungen)	26.-28. 9.	100,—			
Einführung in die TA Lärm	5. 5.	30,—	zu richten.		

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 2 v. 27. 1. 1983**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM zuzügl. Postkosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
202	3. 1. 1983	Zweite Verordnung zur Bestimmung eines Gemeindeprüfungsamtes für die überörtliche Prüfung nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	5
215	10. 1. 1983	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben des Katastrophenschutzes auf große kreisangehörige Städte	5
7124	21. 12. 1982	Verordnung über die Errichtung von überbezirklichen Prüfungsausschüssen für die Abnahme der handwerklichen Meisterprüfung	6
822		Berichtigung des Siebenten Nachtrags zur Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes vom 5. 7. 1982 (GV. NW. 1982 S. 680)	9
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	9

– MBl. NW. 1983 S. 156

**Hinweis
für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land
Nordrhein-Westfalen**

Betreff: Einbanddecken zum Ministerialblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang
1982 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1982 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 22,- DM zuzüglich Versandkosten von 4,- DM = 26,- DM.

In diesem Betrag sind 13% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1983 an den Verlag erbeten.

– MBl. NW. 1983 S. 156

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X